

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie Sie den Nachrichten sicherlich entnommen haben, hat die Regierung einen Maßnahmen- und Absichtserklärungskatalog zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie entwickelt. Obwohl in der praktischen Umsetzung noch einige Fragen offen sind, die (hoffentlich) im weiteren Gesetzgebungsprozess geklärt werden, möchten wir Sie nachstehend schon kurz über einige der beschlossenen, bzw. geplanten Maßnahmen informieren:

#### Absenkung der Umsatzsteuer

##### **Hinweise für die Gastronomie (beschlossen)**

In dem Zeitraum vom 01. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 unterliegen Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen, mit Ausnahme der Abgabe von Getränken, dem ermäßigten Umsatzsteuersatz.

##### **Hinweise für alle Mandanten (geplant, aber noch nicht beschlossen)**

Vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 soll der Umsatzsteuersatz von 19 % auf 16 % und für den ermäßigten Satz von 7 % auf 5 % gesenkt werden.

Bitte beachten Sie:

1. Diese Änderungen sollten bereits frühzeitig bei der künftigen Rechnungsstellung eingeplant werden. Hier müssen Sie an die Programmierung Ihrer Registrierkassen und die Änderung Ihrer Rechnungsprogramme denken.
2. Ihre Eingangsrechnungen sollten Sie in diesem Zeitraum auf den verminderten USt-Satz hin überprüfen.
3. Zum jetzigen Zeitpunkt gehen wir davon aus, dass für die Anwendung der abgesenkten Steuersätze das Leistungsdatum maßgebend ist. Hierzu folgende Anmerkungen, wann eine Leistung ausgeführt ist:
  - Eine Lieferung (z.B. Warenverkauf) ist ausgeführt, wenn ein Gegenstand vom Unternehmer auf den Abnehmer/Kunden wechselt und der Abnehmer/Kunde den Gegenstand zu seiner freien Verfügung verwenden kann.
  - Eine sonstige Leistung (z.B. Dienstleistung) ist ausgeführt, wenn sie vollendet bzw. beendet ist.
  - Werden Anzahlungen (Voraus- oder Abschlagsrechnungen) vor dem 1.7.2020 mit 19%igem USt-Ausweis erteilt und die Anzahlung vereinnahmt, während die entsprechenden Leistungen aber erst nach dem 30.6.2020 (und vor dem 1.1.2021) erbracht werden, ist die Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz bei Leistungsausführung (also in der Schlussrechnung) auszugleichen. Entsprechendes gilt auch für die spätere Erhöhung auf die ursprünglichen Steuersätze.

Ob Unternehmer die Umsatzsteuerreduzierung weitergeben müssen, ergibt sich aus der zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen dem Unternehmer und dem Kunden (z.B. Kaufvertrag, AGBs). Für die rechtliche Fragestellungen wenden Sie sich bitte an die zuständige Handwerkskammer oder an einen Rechtsanwalt

Wir haben Ihnen im Folgenden eine Aufstellung beigefügt, aus der die geplanten Steuersätze der Gastronomie ersichtlich sind:

Zeiträume	Erläuterungen
Bis 30.06.2020	Gastronomieumsätze (Verzehr an Ort und Stelle) unterliegen als sonstige Leistungen dem Steuersatz von 19 Prozent.
01.07.2020 bis 31.12.2020	Gastronomieumsätze mit Ausnahme von Getränken (Verzehr an Ort und Stelle) unterliegen als sonstige Leistungen dem ermäßigten Steuersatz von 5 Prozent.

01.01.2021 bis 30.06.2021	Gastronomieumsätze mit Ausnahme von Getränken (Verzehr an Ort und Stelle) unterliegen als sonstige Leistungen dem ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent.
Nach 30.06.2021	Gastronomieumsätze (Verzehr an Ort und Stelle) unterliegen wieder als sonstige Leistungen dem Steuersatz von 19 Prozent.

#### Überbrückungshilfen (geplant, aber noch nicht beschlossen)

Erstattung eines Teils der fixen Betriebskosten für kleine und mittelständische Unternehmen auf Antrag. Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt in den Monaten April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 fortauern und um mindestens 50 % unter den Vorjahreszahlen liegen.

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden.

Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag 9.000 Euro, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 15.000 Euro nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt 150.000 Euro für drei Monate.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten. Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020. Wann die Bestätigungen zu erbringen und einzureichen sind, bleibt noch zu regeln, bis zum 31.08.2020 dürfte das ja ein wenig schwierig sein. Sicher ist jedoch, dass es in den nächsten Monaten von äußerster Wichtigkeit ist, Ihre Buchhaltungsunterlagen zügig und vor allem vollständig einzureichen, damit wir möglichst frühzeitig belastbare Zahlen haben und ggf. bestätigen können.

#### Auszubildende (geplant, aber noch nicht beschlossen)

Prämien für Ausbildungsbetriebe von EUR 2.000 bzw. EUR 3.000, sofern das Ausbildungsangebot nicht verringert bzw. sogar erhöht wird.

Unternehmen, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird. Solche Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 Euro.

Wo diese Prämien zu beantragen sind, muss noch geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team der Steuerberater Esens-Jever